



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2022.WEU.1251
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop in 4002 Basel für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblafen in 3048 Ittigen (Gesuch Nr. 129568) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Globalbeiträge des Bundes	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5.1	Kosten, neue Ausgaben	3
5.2	Finanzierung	3
5.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	3
6.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'513'000 soll der Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblafen in 3048 Ittigen finanziert werden. Der Kantonsbeitrag entsteht aus dem kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzartikels in der Kantonsverfassung, des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.

- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die CPV/CAP Pensionskasse Coop plant die Erstellung von sechs Mehrfamilienhäusern als Plusenergiequartier «Aarerain» in Worblaufen, Ittigen. Das Quartier erfüllt die Anforderungen an ein Plusenergiequartier im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, sowie der Hauptstadtregion Schweiz unter ihrem Schlüsselthema Smart Capital Region.

Die sechs Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 19'352 m² auf. Der Kanton sichert einen maximalen Bruttobeitrag von CHF 1'513'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Der neue Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung gibt vor, dass bis 2050 die Klimaneutralität erreicht wird. Diese Ziele sollen unter anderem mit besonders energieeffizienten Gebäuden und Quartieren erreicht werden.

Ein PEQ hat Leuchtturmcharakter. Damit wird der Erfolg einer Gemeinde in der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben sichtbar. Ein PEQ verbindet die heute vorhandenen Plusenergiebauweisen über ein ganzes Quartier und schafft den Anreiz ein «Plus» gemeinsam zu erreichen. Bestehende Bauten und inventarisierte Gebäude, welche z.B. unter Denkmalschutz stehen, können damit einbezogen werden. Die Gebäude der Zukunft werden «intelligent» sein und sich teilweise selber steuern, sich aber auch mit anderen Gebäuden «verbinden» und «vernetzen». PEQ helfen, einen ersten Schritt in die Richtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu machen. Bewohnerinnen und Bewohner von PEQ reduzieren ihren persönlichen CO₂-Ausstoss und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dank guter Durchmischung und hochwertigen Gebäuden mit bestem Komfort, werden PEQ zu Orten höchster Lebensqualität und Zentren der zukünftigen Entwicklung.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

3.2 Globalbeiträge des Bundes

Der Bund unterstützt die Kantone mit Globalbeiträgen in deren Energiepolitik. Die Globalbeiträge sind abhängig von den gewährten kantonalen Fördermitteln und der Wirksamkeit der Pro-

gramme. Daher ist die Höhe der Unterstützung des Bundes jeweils nicht im Voraus berechenbar. Aktuell rechnet der Kanton mit Globalbeiträgen in der Grössenordnung von 65 % seiner Aufwendungen in der Energiepolitik. Der kantonale Förderbeitrag für das vorliegende Projekt würde demnach Globalbeiträge des Bundes von etwa CHF 984'000 zu Gunsten des Kantons Bern auslösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben der CPV/CAP Pensionskasse Coop entspricht den Zielen der kantonalen Energiegesetzgebung und der Energiestrategie 2006.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten, neue Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF 80'000'000.00
Kantonsbeitrag, massgebende Summe	CHF 1'513'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 1'513'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Beiträge werden pro Haus berechnet und ausgerichtet. Da sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, werden sie gemäss Art. 46 FLG zusammengerechnet. Der Gesamtkredit fällt in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

5.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Kantonsbeitrag löst für den Kanton keine Folgekosten aus und hat keine personellen Auswirkungen.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.